



Landgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

Urteil

5 O 11/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
HAHN Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 041180-22/PA

gegen

1. Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, St Julian's STJ4011, Malta
2. Tipico Games Ltd., Tipico Tower Ltd., Vjal Portomaso, St Julian's STJ4011, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hildesheim – 5. Zivilkammer – durch den [REDACTED]
[REDACTED] im
schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 08.11.2024
eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 15.773,01 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 2.775,49 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 18.548,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger fordert von den Beklagten bei Online-Glücksspielen entstandene Verluste zurück.

Im Zeitraum von 2013 bis 2020 betrieben die Beklagten deutschsprachige Internetseiten, auf denen sie Online-Glücksspiel in Deutschland anboten. In diesem Zeitraum verfügten die Beklagten jeweils lediglich über eine Glücksspiellizenz nach dem Recht in Malta, jedoch nicht über eine Erlaubnis einer deutschen Behörde für das Veranstellen von Online-Glücksspiel. Der Kläger, mit Wohnort in Niedersachsen/Deutschland, meldete sich mit seiner persönlichen E-Mail Adresse [REDACTED] auf den Internetseiten der Beklagten zur Teilnahme an dem angebotenen Online-Glücksspiel an und unterhielt den Account [REDACTED].

Auf sein zugehöriges Spielerkonto bei der Beklagten zu 1) zahlte er dazu im Zeitraum von 26.07.2013 bis 05.10.2020 insgesamt 38.548,50 € ein, wovon ihm insgesamt 20.000,00 € wieder ausgezahlt wurden. Einen Teilbetrag in Höhe von 15.773,01 € verspielte der Kläger mit Online-Sportwetten bei der Beklagten zu 1) und diese zahlten diesen Betrag deswegen nicht zurück. Für die Teilnahme an dem Angebot der Beklagten zu 2) leitete der Kläger im Zeitraum vom 09.09.2013 bis 06.10.2020 den Restbetrag in Höhe von insgesamt 2.775,49 € von dem bei der Beklagten zu 1) eingezahlten Betrag auf das Konto bei der Beklagten zu 2) weiter. Diesen verspielte der Kläger mit Online-Casino bzw. Virtuellen Automaten Spielen bei der Beklagten zu 2) und erhielt diesen nicht zurück. Der Kläger hat seine Ansprüche gegen die Beklagten zur Sicherung an einen Prozessfinanzierer abgetreten, der ihm im Gegenzug eine Einziehungsermächtigung erteilt hat.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die mit den Beklagten geschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag nichtig seien.

Der Kläger stellt die Anträge,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 15.773,01 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 2.775,49 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass der Kläger gewusst habe, dass die von den Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele in Niedersachsen gesetzlich nicht erlaubt gewesen seien bzw. ihr dafür eine deutsche Erlaubnis gefehlt habe. Die Beklagten erheben die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die internationale und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hildesheim folgen aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 10, juris). Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Als Verbraucher ist (in autonomer Auslegung) jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme an Online-Sportwetten, Online-

Poker oder anderen Online-Glücksspielen mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 26, juris). Die Verbrauchereigenschaft besteht dabei unabhängig vom Umfang der Online-Glücksspielteilnahme. Zur Verbrauchereigenschaft von Spielern hat der EuGH entschieden, dass eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um online Poker zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, nicht ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung verliert, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2020 – C-774/19 –, Rn. 50, juris).

Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch die mit der Klage verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche, da sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 47, juris). Auch soweit ein Kläger die Rückgewähr von Beträgen geltend macht, die aufgrund eines nichtigen Vertrags und ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, bilden ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Vorschrift den Gegenstand des Verfahrens. Die verfolgten deliktischen Ansprüche unterfallen ebenfalls dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 34 - 35, juris).

Jedenfalls wäre insoweit der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. Da der Kläger von seinem Wohnort aus an den streitgegenständlichen Online-Glücksspielen teilgenommen hat, handelt es sich hierbei sowohl um den Ort der schädigenden Handlung - der Zahlung des Klägers an die Beklagten als Glücksspielanbieter -, als auch um denjenigen der Verwirklichung des Schadenserfolgs (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 36 - 37, juris).

Der Kläger hat nicht nur seine Überweisungen an die Beklagte zu 1) bzw. die Weiterleitung seiner Einzahlung an die Beklagte zu 2) von seinem Wohnort in Deutschland aus veranlasst, sondern auch den – im Ergebnis nichtigen – Vertrag mit den Beklagten von Deutschland aus abgeschlossen, indem er sich von Deutschland aus auf den deutschsprachigen Internetseiten der Beklagten jeweils mit seinen Nutzerdaten angemeldet hat.

Der Prozessfinanzierungsvertrag und die Forderungsabtretung haben auf die internationale und örtliche Zuständigkeit keinen Einfluss.

Der Begriff des Verbrauchers im Sinne der Verordnung ist anhand der Stellung der Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand ihrer subjektiven Stellung zu bestimmen. Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018 – C-498/16 –, juris Rn. 48; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 32, juris). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für die Anwendung der Art. 17 ff. EuGVVO erforderlich, aber auch ausreichend, „dass die Parteien des Rechtsstreits auch die Vertragspartner sind“ (vgl. EuGH, Urteil vom 26.03.2020 - C-215/18, NJW-RR 2020, 552, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 25.01.2018 - C-498/16, EuZW 2018, 197 Rn. 44). Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist nicht die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche - hier im Wege der Prozessstandschaft - sondern die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung (OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, juris Rn. 21).

II.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 593/2008 - Rom I - (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 10, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 30, juris). Danach unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Im vorliegenden Fall ist der klägerische gewöhnliche Aufenthaltsort, nämlich der Wohnsitz, im Bezirk des Landgerichts Hildesheim. Für die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ist der Ort des Vertragsschlusses, der Einzahlungen oder der Spielteilnahme unerheblich, da ausschließlich der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgeblich ist.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist auch deutsches Deliktsrecht anwendbar. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Der Schaden ist vorliegend bei dem Kläger, also in Deutschland, eingetreten (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 94, juris).

III.

Der Kläger ist auch aktivlegitimiert.

Die Zulässigkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft beurteilt sich auch in Fällen mit Auslandsberührung – so wie dies hier der Fall ist – grundsätzlich nach deutschem Recht als der *lex fori* (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juni 1994 – I ZR 32/92 –, juris Rn. 17). Außer der Ermächtigung durch den Rechtsinhaber muss ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Prozessführung sowohl beim Dritten (Prozessstandschafter) als auch beim Ermächtigenden (Rechtsinhaber) gegeben sein und die geltend gemachte Forderung muss abtretbar sein (Zöller/*Althammer*, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vor § 50 Rn. 40). Bei der Sicherungszession liegen die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vor (vgl. Zöller/*Althammer*, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vor § 50, Rn. 46). Das dafür erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse der Klägerpartei und des Rechtsinhabers ist bei einer Sicherungszession – wie sie hier vorliegt – gegeben (vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 2022 – VII ZR 13/20 –, juris; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, juris, Rn. 23).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Prozessfinanzierer hat den Kläger zur Prozessführung ermächtigt. Dies ist ausweislich der als Anlage K10 vorgelegten Bestätigung der Einzugsermächtigung der Fall.

Die Klage stellt trotz der Prozessfinanzierung keine unzulässige Rechtsausübung gem. § 242 BGB dar. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BGH eine gegen das Verbot unzulässiger Rechtsausübung aus § 242 BGB verstoßende Gewinnabschöpfungsklage durch einen gemeinnützigen Verbraucherschutzverein gem. § 10 UWG unzulässig. Der das materielle Recht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben gilt dabei auch im Verfahrensrecht (vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2018 - I ZR 26/17, NJW 2018, 3581 Rn. 37ff.; BGH, Urteil vom 09.05.2019 - I ZR 205/17, GRUR 2019, 850, Rn. 18ff.). Damit ist aber die Klage eines Verbrauchers, der bei ihm selbst entstandene Ansprüche in eigenem Namen geltend macht, nicht vergleichbar, selbst wenn er hierbei durch einen Prozessfinanzierer unterstützt wird, der aufgrund der Gestaltung des Prozessfinanzierungsvertrags ein eigenes finanzielles Interesse verfolgt. Der Kläger hat nämlich ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. Insbesondere die Ungewissheit, ob die Forderung - auch auf Grundlage eines stattgebenden Urteils - gegen die im Ausland sitzende Beklagte mit Erfolg und ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen vollstreckt werden kann, begründet ein legitimes Interesse des Klägers daran, die Bedingungen des Prozessfinanzierungsvertrags zu akzeptieren, um nicht das Prozess- und das Vollstreckungsrisiko allein tragen zu müssen. Insofern besteht keine systematische Vergleichbarkeit zu einer auf § 10 UWG gestützten Klage, die nicht durch eine natürliche Person, sondern nur von den in § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG genannten Verbänden, Einrichtungen

und Kammern erhoben werden kann (vgl. OLG Hamm, Versäumnisurteil vom 21.03.2023 - I-21 U 116/21; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, juris Rn. 43 f.).

IV.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist begründet.

1. Der Kläger kann nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB eine Zahlung i. H. v. 15.773,01 € beanspruchen, die er für Online-Glücksspiele an die Beklagte zu 1) gezahlt hat.

a) Die von dem Kläger geleisteten Zahlungen i. H. v. 15.773,01 € hat die Beklagte zu 1) durch die Gutschriften auf ihren Bankkonten und die Gutschriften auf dem klägerischen Spielerkonto erlangt. Diese sind ihr in vollem Umfang zugeflossen, als die Summe durch die Überweisungsgutschriften in ihren Verfügungsbereich gelangt sind (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 90, juris). Die Beklagte zu 1) musste die Zahlungen als an sie gerichtete Zuwendungen verstehen, da sie erbracht wurden, um damit eine notwendige Vorbedingung für die Teilnahme an Online-Glücksspiel auf der Website der Beklagten zu 1) zu erfüllen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 35, juris). Ob die erlangten Einzahlungen auf dem virtuellen Spielerkonto noch (teilweise) vorhanden oder vollständig verspielt worden sind, ist unerheblich. Denn diese hat die Beklagte zu 1) bereits zuvor durch die Bankgutschriften erlangt.

b) Diese Einzahlungen sind ohne Rechtsgrund geleistet worden, weil die von dem Kläger mit der Beklagten zu 1) über die Teilnahme an den von ihr vor dem 01.07.2021 angebotenen Online-Glücksspielen geschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig sind. Dies betrifft sowohl den Rahmenvertrag der Parteien, aufgrund dessen die Account-Anmeldung und die einzelnen Einzahlungen erfolgten sowie ein Spieler-Guthabenkonto geführt wurde, als auch die einzelnen Glücksspielverträge.

aa) Die Beklagte zu 1) hat mit den von ihr vor dem 1. Juli 2021 angebotenen streitgegenständlichen Online-Sportwetten und der Entgegennahme der dafür geleisteten klägerischen Einzahlungen gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie in Deutschland öffentlich im Internet Sportwetten angeboten hat, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages und der Bereitstellung eines Einzahlungskontos und Guthabenkontos sowie der Entgegennahme der Spielergelder hat die Beklagte zu 1) bereits Online-Glücksspiele veranstaltet. Ein Glücksspiel veranstaltet, wer verantwortlich und organisatorisch den äußeren Rahmen für die Abhaltung eines Glücksspiels schafft und dem Publikum Gelegenheit zur Beteiligung daran gibt (BeckOK StGB/Hollering, 62.

Ed. 1.8.2024, StGB § 284 Rn. 24, beck-online). Veranstaltet hat die Beklagte zu 1) das Glücksspiel über das Internet in Niedersachsen und damit auch am klägerischen Wohnort. Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird (§ 3 Abs. 4 GlüStV 2012).

(1) Im vorliegenden Fall sind § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 anwendbar. Dabei kann es dahinstehen, von wo aus der Kläger an den einzelnen Online-Glücksspielen teilgenommen hat. Wie bereits dargestellt, unterliegt der zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvertrag wegen des klägerischen Wohnorts in Niedersachsen dem deutschen Recht und unterfällt dem Glücksspielstaatsvertrag. Maßgeblich ist dafür allein, dass die Beklagte zu 1) Online-Glücksspiele auch für Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Niedersachsen mit ihrer auf Deutschland ausgerichteten Website veranstaltet hat und mit dem in Niedersachsen wohnenden Kläger den Rahmenvertrag über die Einzahlungen für Online-Glücksspiele und die einzelnen Spielverträge abgeschlossen hat.

Davon unabhängig ist die Kammer aufgrund der Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass dieser ausschließlich in Niedersachsen sowie phasenweise in Bayern an den Online-Glücksspielen der Beklagten zu 1) teilgenommen hat. Er wohnt in Niedersachsen und es ist nicht ersichtlich, dass er – abgesehen von seiner Zeit [REDACTED] – außerhalb von Niedersachsen gespielt hätte. Der Kläger hat die an ihn gerichteten Fragen frei und offen beantwortet, ohne dass das Antwortverhalten Anlass zu Zweifeln am Wahrheitsgehalt seiner Angaben bieten würde.

(2) Das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für (Online-)Sportwetten steht mit dem Unionsrecht im Einklang (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 30 f., juris).

(3) Die Beklagte zu 1) hat in Deutschland öffentlich im Internet Sportwetten angeboten, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

Eine ggf. vorliegende ausländische Konzession genügt hierfür nicht. Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht (vgl. EuGH, WRP 2010, 1338 [juris Rn. 113] - Stoß u.a.; EuGH, Urteil vom 12. September 2013 - C-660/11 und C-8/12, ZfWG 2013, 391 [juris Rn. 40 f.] - Biasci u.a.; BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 31, juris).

Es kann zudem dahinstehen, ob die Beklagte zu 1) die Voraussetzungen für eine (ihr nicht erteilte) deutsche Erlaubnis erfüllt hatte. Online-Sportwettenverträge sind generell nach § 134 BGB nichtig. Der Verstoß folgt bereits aus dem Fehlen der in einem behördlichen Verfahren zu erteilenden Erlaubnis als solchem und der Anbieter ist auf den im

Konzessionserteilungsverfahren eröffneten Rechtsschutz zu verweisen. Sinn und Zweck des Erlaubnisvorbehalts liefern leer, wenn in einem zivilrechtlichen Verfahren, in dem es um die Durchsetzung der Rechtsfolgen formal illegalen Verhaltens geht, nicht allein das Vorliegen einer Erlaubnis, sondern auch die materiell-rechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen und deren Unionsrechtskonformität zu prüfen wären. Darüber hinaus käme es zu einer Verschiebung der gesetzlichen Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeiten von den (spezialisierten) Verwaltungsbehörden und -gerichten auf Zivilgerichte. Soweit die Erlaubniserteilung von behördlichem Ermessen abhängt, lässt sich dessen Ausübung in einem zivilgerichtlichen Verfahren ohnehin nicht ersetzen; andererseits kann das Fehlen der Ermessensausübung nicht einseitig zu Lasten der zu schützenden Spieler gehen. Zudem erfüllt das Genehmigungsverfahren eine eigenständige Funktion für den mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Bevölkerungsschutz. Vor diesem Hintergrund ist im Anwendungsbereich des § 134 BGB bereits ein formeller Verstoß gegen die Erlaubnispflicht für die Rechtsfolge der Nichtigkeit ausreichend. Der Umstand, dass im Fall der unionsrechtswidrigen Durchführung des Konzessionserteilungsverfahrens gegen die Verantwortlichen der Anbieter nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden durften, spricht nicht dagegen. Die zivilrechtliche Rechtsfolge der Nichtigkeit nach § 134 BGB stellt keine Strafe dar, sondern eine Einschränkung der Privatautonomie zum Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs. Bei der Anwendung des § 134 BGB ist auch darauf abzustellen, ob dem Verbot durch verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen ausreichend Nachdruck verliehen werden kann. Auch wenn die Regelung des § 134 BGB das Zivilrecht für Wertungen aus anderen Rechtsgebieten öffnet, bedeutet dies nicht, dass zwangsläufig ein vollständiger Gleichlauf hergestellt werden müsste. Insbesondere lassen sich die im Verhältnis des Staats zum Sportwettenanbieter eintretenden Rechtsfolgen nicht ohne Weiteres auf das Verhältnis des Sportwettenanbieters zum Spieler als privatem Dritten übertragen. Zudem führt das Absehen von verwaltungs- und strafrechtlichen Maßnahmen nicht zu einer Legalisierung des Angebots, die allein durch eine behördliche Genehmigung bewirkt werden könnte. Die Schutzbedürftigkeit der - auch potentiellen - Spieler besteht unabhängig von der Möglichkeit fort, das Verbot verwaltungsrechtlich durchzusetzen oder dessen Nichteinhaltung strafrechtlich zu sanktionieren. Fehlt das verwaltungs- oder strafrechtliche Instrumentarium, hängt die Verwirklichung der Schutzziele des Glücksspielstaatsvertrags 2012 sogar in noch stärkerem Maß von der zivilrechtlichen Nichtigkeitsfolge ab. Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) der Sportwettenanbieter, auf die sich die Beklagte beruft, lässt keine andere Beurteilung zu. Die einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit rechtfertigenden zwingenden Gründe des Allgemeininteresses bestehen unabhängig davon, ob das Verfahren der Konzessionserteilung unionsrechtskonform ausgestaltet war (vgl. hierzu BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 50 - 58, juris).

Unabhängig davon, ohne dass es insoweit einer unionsrechtlichen Klärung bedarf, verbleibt es bei der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB für Online-Sportwettenangebote, die auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionserteilungsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen wären, insbesondere weil die angebotenen Sportwetten dem materiellen Glücksspielrecht widersprachen (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 38, juris). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bleibt jeder Mitgliedstaat berechtigt, die Möglichkeit, den Verbrauchern in seinem Hoheitsgebiet Glücksspiele anzubieten, für alle daran interessierten Veranstalter vom Besitz einer von seinen zuständigen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen, ohne dass der Umstand, dass ein bestimmter Veranstalter bereits über eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis verfügt, dem entgegenstehen kann. Dem steht nicht entgegen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Ausschluss strafrechtlicher Sanktionen im Fall eines unionsrechtswidrigen Konzessionserteilungsverfahrens - entsprechend der dortigen Vorlagefragen - auf die Inhaber einer Lizenz aus einem anderen Mitgliedstaat beschränkt hat (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 59, juris).

Die Beklagte zu 1) hätte danach die materiellen Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllen (materielle Rechtmäßigkeit) und eine deutsche Erlaubnis erteilt bekommen haben müssen (formelle Rechtmäßigkeit). Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Die Beklagte zu 1) hat unstreitig keine Erlaubnis der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde erteilt bekommen. Ebenso wenig ist dargetan oder ersichtlich, dass die Beklagte zu 1) die materiellen Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt hat. Es obliegt einem beklagten Glücksspielveranstalter darzulegen und zu beweisen, dass er die materiellen Voraussetzungen eines Erlaubnisvorbehalts erfüllt (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 47, juris).

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) hat diese mit ihrem Angebot gegen die Bestimmungen des GlüStV 2012 verstoßen. Bereits aus dem eigenen Vortrag der Beklagten geht ein Verstoß gegen das Trennungsgebot bzw. Verlinkungsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012 hervor. Danach dürfen Wetten und Lotterien weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch darf auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden. Dies war vorliegend aber der Fall, da es keine hinreichende Trennung zwischen dem Casinospiele- und dem Sportwettangebot gab. Diese waren miteinander verbunden i. S. d. § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012, da Guthabenbeträge von dem Casinokonto auf das Sportwettkonto transferiert werden konnten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis lagen mithin nicht vor.

(4) Die Kammer sieht unter Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens davon ab, das Verfahren analog § 148 ZPO auszusetzen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesgerichtshof im vorliegenden Revisionsverfahren bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt hat. Diese Ermessensausübung bindet die Kammer nicht, von dem ihr nach § 148 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen dahin Gebrauch zu machen, dieses erstinstanzliche Verfahren auszusetzen. Bei der Ermessensausübung sind die Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und die mit der Aussetzung eintretende Verfahrensverzögerung gegeneinander abzuwägen. Der Kammer erscheint ein Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten zu 1) nicht in einem Maße als wahrscheinlich, welches es rechtfertigen könnte, dem Interesse an der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung einen geringeren Stellenwert beizumessen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 132, juris). Insbesondere der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes spricht dafür, das Verfahren nicht bereits in der ersten Instanz auszusetzen.

bb) Sämtliche klägerischen Einzahlungen erfolgten auf der Grundlage eines nichtigen Vertragsverhältnisses.

Die Regelungen in § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 stellen ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 11, juris). Aus dem Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 folgt grundsätzlich die Nichtigkeit der geschlossenen Sportwettenverträge (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 17, juris). Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 20, juris).

Die Nichtigkeitsfolge erfasst dabei auch bereits den Rahmenvertrag, aufgrund dessen das Spielkonto eröffnet und Einzahlungen für Online-Glücksspiel geleistet wurden. Denn dieser diente allein dem Zweck, an Online-Glücksspielen teilnehmen zu können. Ist bereits das Vertragsverhältnis der Parteien, auf dessen Grundlage die Beklagte zu 1) für den Kläger ein Spielerkonto geführt und die Einzahlungen entgegengenommen hat, nach § 134 BGB, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO nichtig, so kommt nicht darauf an, ob sich der Spieler bei jeder einzelnen Nutzung des Online-Angebots der Beklagten zu 1) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des GlüStV aufgehalten hat.

c) Die Rückforderung des Geleisteten ist auch nicht aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

aa) Dem Bereicherungsanspruch steht das Rückforderungsverbot aus § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand (§ 817 Satz 2 BGB). Diese Vorschrift schließt die Rückforderung grundsätzlich nur bei einem bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß aus. Dabei steht es vorsätzlichem Handeln gleich, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt (BGH, Urteil vom 9. Oktober 1991 – VIII ZR 19/91 –, Rn. 21, juris).

(1) Im vorliegenden Fall ist eine teleologische Reduktion von § 817 S. 2 BGB vorzunehmen und diese Vorschrift ist zulasten des Spielers nicht anwendbar.

Nach einer gebotenen einschränkenden Auslegung greift die Konditionssperre nicht ein, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 10.04.2015 – VII ZR 241/13, juris, Rn. 22). Das kann der Fall sein, wenn – wie hier – die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 141, juris).

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des in Rede stehenden Verbotsgesetzes kann eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten sein, da der Schutzzweck der jeweiligen nichtigkeitsbegründenden Norm innerhalb der Leistungskondition nicht dadurch konterkariert werden darf, dass der durch sie zu verhindernde sittenwidrige Zustand über § 817 S. 2 BGB perpetuiert wird, wodurch überdies womöglich weiterem sitten- oder verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet würde. Die Regelungen des GlüStV 2012 sind u. a. dazu bestimmt, die Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägigen Verbotsnormen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verfolgen jedenfalls unter anderem den Zweck des Spielerschutzes. Diese Intention der Verbotsgesetze würde jedoch unterlaufen, wenn die Spieleinsätze kondiktionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 92, juris).

(2) Davon unabhängig sind die Voraussetzungen für einen Rückforderungsausschluss nach § 817 Satz 2 BGB vorliegend nicht gegeben.

Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Darlegungs-

und Beweislast, da es sich bei § 817 S. 2 BGB um eine rechtshindernde Einwendung handelt (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 88, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 129, juris).

Es ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger die Unerlaubtheit des Glücksspielangebots der Beklagten zu 1) gekannt hätte oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hätte. Es sind keine konkreten Umstände dargelegt worden, aus denen der Kläger den Schluss hätte ziehen müssen, dass die Beklagte zu 1) verbotenes Glücksspiel angeboten und dafür auch keine Erlaubnis besessen hat. Zudem kann die Beklagte zu 1) nicht eine tatsächliche Kenntnis von der Legalität ihres Angebots durch einen Hinweis in ihren AGB „regeln“. Dass der Kläger die AGB tatsächlich zur Kenntnis genommen hätte, ist nicht mit Substanz vorgetragen. Aus einer AGB-Regelung folgt jedenfalls nicht eine tatsächliche Kenntnis von der Illegalität des Angebots. Eine solche Regelung ist nach § 305c Abs.1 BGB ohnehin unwirksam.

Insbesondere kann - zumal bei einem juristischen Laien - weder der Inhalt von § 4 GlüStV 2012 ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 90, juris; KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 81 - 82, juris), noch kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die in einem anderen EU-Mitgliedsland erteilte Lizenz nicht zum Veranstellen und Vermitteln von Glücksspielen in Deutschland berechtigt. Dass dem Glücksspielsektor hier im Vergleich zu anderen Dienstleistungen eine Sonderstellung zukommt, gehört sicher nicht zum Allgemeinwissen, sondern setzt vielmehr eine fundierte Kenntnis der Rechtsprechung des EuGH voraus.

Die Beklagte zu 1) hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass vorliegend in Kenntnis der Nichtigkeit des Spiel- bzw. Wettvertrages die Einsätze vermeintlich „risikolos“ getätigt worden wären und eine strafbare Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel nach § 285 StGB vorliegen würde, die gemäß § 817 Satz 2 Halbsatz 1 Teilsatz 1 BGB eine Rückforderung ausschließen könnte (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 36, juris).

Aufgrund der Anhörung des Klägers ist die Kammer vielmehr davon überzeugt, dass dieser von der Illegalität des Angebots der Beklagten zu 1) und dem Fehlen einer Lizenz für Niedersachsen erst nach den streitgegenständlichen Online-Glücksspielen erfahren hat. Demnach hat der Kläger erst im Jahr 2022 durch eine Online-Werbung seiner Prozessbevollmächtigten von der Illegalität des Angebots der Beklagten zu 1) erfahren. Auch ist er bis dahin davon ausgegangen, dass es sich bei den Beklagten um deutsche Unternehmen handelt. Die Kammer erachtet seine Bekundungen als glaubhaft und gelangt auch über den persönlichen Eindruck von dem Kläger zu der Überzeugung, dass er ungeachtet seines Eigeninteresses am Ausgang des Rechtsstreits um eine authentische Wiedergabe seiner Erinnerungen bemüht war und diese mit

seinen Wahrnehmungen der relevanten tatsächlichen Geschehnisse in Übereinstimmung stehen.

Eine gutgläubige Glücksspielteilnahme ist auch nachvollziehbar, zumal für einen Laien lediglich erkennbar war, dass die Beklagte zu 1) und andere Online-Glücksspielanbieter jahrelang ungehindert auf deutschsprachigen Webseiten ihre Leistungen angeboten und den Eindruck der Legalität vermittelt haben (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 133, juris).

Sofern die Beklagte zu 1) in ihrer Werbung auf eine örtliche Beschränkung ihres Angebots hingewiesen hat, enthält ein solcher Hinweis nicht die Aussage, dass die Beklagte zu 1) in Niedersachsen kein Online-Glücksspiel anbieten durfte und dafür auch keine Erlaubnis hatte. Eine solche Aussage hat sie gerade nicht hinreichend deutlich getätigt. Davon abgesehen war es – entgegen einer angeblichen örtlichen Beschränkung des Angebotes – unstreitig möglich, das Angebot von Niedersachsen aus wahrzunehmen. Die Aussage von einer (im Tatsächlichen nicht gegebenen) örtlichen Beschränkung war aus diesem Grund widersprüchlich und musste jedenfalls nicht dahin verstanden werden, dass die Beklagte zu 1) ihre Website verbotenerweise frei zugänglich gestaltet hatte.

Allgemeine Berichte im Internet lassen einen Schluss auf eine Kenntnisnahme ebenfalls nicht zu, zumal die Beklagte zu 1) – anders als die Volkswagen AG im Dieselskandal – zu keinem Zeitpunkt öffentlich bekannt gegeben hat, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen zu haben. Zudem müsste jedenfalls festgestellt werden, dass die entsprechende Berichterstattung etc. wahrgenommen worden ist. Eine allgemeine Bekanntheit lässt sich nicht aus Beiträgen in der Presseberichterstattung ableiten. Diese haben auch bei Zugrundelegung des Beklagtenvorbringens jedenfalls kein solches Ausmaß erreicht, dass eine allgemeine Kenntnis bei Spielern mit durchschnittlichem Medienkonsum nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 91, juris). Es gibt auch keine allgemeine Obliegenheit, zumindest gelegentlich Nachrichten oder Medien zu konsumieren (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 139, juris).

Schließlich wird fahrlässiges – und somit auch grob fahrlässiges oder leichtfertiges – Handeln des bloßen Teilnehmers am Glücksspiel von § 285 StGB gerade nicht erfasst und ist somit auch nicht im Sinne von § 817 S. 2 BGB mit einem Unwerturteil verbunden (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 140, juris).

Im Übrigen zeigt gerade der eigene Vortrag der Beklagten zu 1) bzw. anderer Online-Glücksspielanbieter zur – von ihr behaupteten – Legalität ihres Angebots, dass die Rechtslage für den Kläger nicht eindeutig gewesen sein musste (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 135, juris).

bb) Aus den gleichen Gründen ist der Rückforderungsanspruch auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Es ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger gewusst habe, dass er zur Leistung nicht verpflichtet gewesen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris).

cc) Der Rückforderungsanspruch ist auch nicht in Ansehung der Regelung des § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Nach dieser Vorschrift kann das aufgrund des Spieles oder der Wette Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Regelung greift aber nicht ein, wenn die Spiel- oder Wettvereinbarung gemäß § 134 BGB nichtig ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln der §§ 812 ff BGB (BGH, Urteil vom 10. November 2005 – III ZR 72/05 –, Rn. 13, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 85, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 84, juris; KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 92, juris; OLG Köln, Urteil vom 7. Februar 2006 – 15 U 157/05 –, Rn. 20, juris).

dd) Die Rückforderung der geleisteten Beträge ist nicht treuwidrig (§ 242 BGB).

Der Kläger hat keinen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen und insbesondere seine Teilnahme am Spiel nicht durch falsche Angaben erschlichen. Zudem ist die Beklagte zu 1) aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstoßes nicht schutzwürdig (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 87, juris).

d) Als Rechtsfolge hat die Beklagte zu 1) Wertersatz in Höhe der eingezahlten und durch die Überweisungsgutschriften erlangten Beträge zu leisten (§ 818 Abs. 2 BGB).

Dieser Zahlungsanspruch richtet sich nach der Höhe der rechtsgrundlos erhaltenen Einzahlungen. Ob und wie die Beklagte zu 1) anschließend die erhaltenen Überweisungsgutschriften auf dem Spielerguthabenkonto verbucht und dort geführt hat, ist unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist es, ob die Einzahlungen vollständig verspielt worden sind oder noch auf dem Spielerguthabenkonto als Guthaben geführt werden. Denn das erlangte Etwas ist bereits die durch die Einzahlung erlangte Überweisungsgutschrift (siehe oben).

Auf eine etwaige Entreicherung kann sich die Beklagte zu 1) gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB nicht berufen. Der Mangel des rechtlichen Grundes war ihr beim Abschluss des Rahmenvertrages, dem Erhalt der einzelnen Überweisungsgutschriften und den einzelnen Glücksspielteilnahmen bekannt.

Die Beklagte zu 1) wusste, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen. Als gewerblicher Anbieter von Glücksspielen muss sie gewusst haben, dass in Deutschland ohne Erlaubnis kein Glücksspiel veranstaltet werden durfte. Sie hatte sogar eine solche beantragt, aber nicht erhalten. Sie hatte nur eine Lizenz im Land ihres Sitzes, aber gerade nicht für die Bundesrepublik. Sofern ihr die konkreten Vorschriften nicht bekannt gewesen sein sollten, hat sie sich davor bewusst die Augen verschlossen und das illegale Veranstalten von Glücksspielen bewusst in Kauf genommen.

e) Dem Anspruch steht nicht (teilweise) die von der Beklagten zu 1) erhobene Einrede der Verjährung entgegen (§ 214 BGB).

Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB. Die Verjährungsfrist ist im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen.

aa) Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Nach § 199 BGB kommt es dabei nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung an, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhaltes (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2008, III ZR 132/08, juris, Rn. 13; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 107, juris).

Dazu gehört auch das Fehlen einer Erlaubnis, welches ebenfalls zu den anspruchsbegründenden Umständen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehört. Auch wenn eine Kenntnis von der Illegalität des Angebotes der Beklagten zu 1) und eine damit verbundene rechtlich zutreffende Einordnung von der Rechtswidrigkeit der Glücksspielangebote nicht maßgeblich sein sollte (so aber wohl OLG Dresden Urteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 56, beck-online), wäre jedenfalls eine Kenntnis von der nicht vorhandenen Lizenz für das Land Niedersachsen erforderlich. Zu den anspruchsbegründenden Umständen gehört ebenfalls der Aspekt des Fehlens einer Lizenz (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 108, juris).

bb) Eine den Verjährungsbeginn früher als drei Jahre vor Klageerhebung auslösende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hat die Beklagte zu 1) nicht hinreichend dargelegt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger die maßgeblichen Tatsachen erst in unverjährter Zeit im Rahmen der anwaltlichen Beratung vor Klageerhebung erfahren hat (siehe oben bei den Ausführungen zu § 817 BGB).

Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner. Den Anspruchsgläubiger trifft aber eine sekundäre Darlegungslast (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 108, juris).

Dieser ist der Kläger jedenfalls mit den Angaben bei seiner Anhörung nachgekommen (siehe oben bei den Ausführungen zu § 817 BGB).

Demgegenüber trägt die Beklagte zu 1) keine konkreten Tatsachen vor, aus denen auf eine Kenntniserlangung während der streitgegenständlichen Spielteilnahme geschlossen werden könnte. Der Verweis auf Medienberichterstattung reicht hierfür jedenfalls nicht aus, ebenso wenig ein Hinweis auf eine ausländische Lizenz (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 109, juris).

cc) Aber selbst wenn Verjährung bereits eingetreten wäre, würde der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 (Online-Sportwetten) bestehen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 158, juris).

Soweit die deliktischen Ansprüche verjährt wären, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen. Die Bestimmung des § 852 BGB begründet dabei keinen eigenständigen bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruch, sondern gewährt einen sogenannten Restschadensersatzanspruch, also einen deliktischen Schadensersatzanspruch, der in Höhe der Bereicherung des Schädigers nicht verjährt ist. Die Verweisung in § 852 BGB auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bezieht sich nicht auf die tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern auf die Rechtsfolgen. Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen und wird nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt, soweit es nach Maßgabe der bereicherungsrechtlichen Vorschriften zu einer Vermögensmehrung des Ersatzpflichtigen geführt hat (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 160, juris).

2. Aus den vorstehenden Gründen folgt der Anspruch auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird,

zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 255/11 –, BGHZ 197, 225-235, Rn. 7).

Nach diesen Maßgaben ist § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 ein Schutzgesetz. Dies folgt bereits aus § 1 GlüStV 2012. Danach ist ausdrücklich ein Ziel des Staatsvertrages, den Jugend- und den Spierschutz zu gewährleisten. Ebenso soll das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht verhindert werden und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung geschaffen werden.

Die Beklagte zu 1) hat vorliegend gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 verstoßen.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

V.

Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist begründet.

1. Der Kläger kann nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB eine Zahlung i. H. v. 2.775,49 € beanspruchen, die er für Online-Glücksspiele an die Beklagte zu 2) gezahlt hat.

a) Die von dem Kläger geleisteten Zahlungen i. H. v. 8.403,49 € hat die Beklagte zu 2) durch den Transfer vom klägerischen Spielerkonto bei der Beklagten zu 1) auf das klägerische Spielerkonto bei der Beklagten zu 2) erlangt. Diese sind ihr in vollem Umfang zugeflossen, als die Summe durch die Überweisungsgutschriften in ihren Verfügungsbereich gelangt sind (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 90, juris). Die Beklagte zu 2) musste die Zahlungen als an sie gerichtete Zuwendungen verstehen, da sie erbracht wurden, um damit eine notwendige Vorbedingung für die Teilnahme an Online-Glücksspiel auf der Website der Beklagten zu 2) zu erfüllen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 35, juris). Ob nach dem Rücktransfer eines Betrags in Höhe von 5.628,00 € auf das Spielerkonto bei der Beklagten zu 1) die erlangten Einzahlungen auf dem virtuellen Spielerkonto in Höhe von 2.775,49 € noch (teilweise) vorhanden oder vollständig verspielt worden sind, ist unerheblich. Denn diese hat die Beklagte zu 2) bereits zuvor die klägerseits veranlasste Weiterleitung erlangt.

b) Diese Einzahlungen sind ohne Rechtsgrund geleistet worden, weil die von dem Kläger mit der Beklagten zu 2) über die Teilnahme an den von ihr vor dem 01.07.2021 angebotenen Online-Glücksspielen geschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 gemäß § 134 BGB nichtig sind. Dies betrifft sowohl den Rahmenvertrag der Parteien, aufgrund dessen die Account-Anmeldung und die einzelnen Einzahlungen erfolgten sowie ein Spieler-Guthabenkonto geführt wurde, als auch die einzelnen Glücksspielverträge.

aa) Die Beklagte zu 2) hat mit den von ihr vor dem 1. Juli 2021 angebotenen streitgegenständlichen Online-Glücksspielen und der Entgegennahme der dafür geleisteten klägerischen Einzahlungen gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 und gegen § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2012 verstoßen, da sie ohne Erlaubnis der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde Online-Glücksspiele veranstaltet und zudem auch an Zahlungen im Zusammenhang mit diesen mitgewirkt hat. Mit dem (ggf. stillschweigenden) Abschluss des Rahmenvertrages und der Bereitstellung eines Einzahlungskontos und Guthabenkontos sowie der Entgegennahme der Spielergelder hat die Beklagte bereits Online-Glücksspiele veranstaltet. Ein Glücksspiel veranstaltet, wer verantwortlich und organisatorisch den äußeren Rahmen für die Abhaltung eines Glücksspiels schafft und dem Publikum Gelegenheit zur Beteiligung daran gibt (BeckOK StGB/Hollering, 62. Ed. 1.8.2024, StGB § 284 Rn. 24, beck-online). Veranstaltet hat die Beklagte zu 2) das Glücksspiel über das Internet in Niedersachsen und damit auch am klägerischen Wohnort. Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird (§ 3 Abs. 4 GlüStV 2012).

(1) Im vorliegenden Fall ist § 4 GlüStV 2012 anwendbar. Dabei kann es dahinstehen, von wo aus der Kläger an den einzelnen Online-Glücksspielen teilgenommen hat. Wie bereits dargestellt, unterliegt der zwischen den Parteien geschlossene Rahmenvertrag wegen des klägerischen Wohnorts in Niedersachsen dem deutschen Recht und unterfällt dem Glücksspielstaatsvertrag. Maßgeblich ist dafür allein, dass die Beklagte zu 2) Online-Glücksspiele auch für Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Niedersachsen mit ihrer auf Deutschland ausgerichteten Website veranstaltet hat und mit dem in Niedersachsen wohnenden Kläger den Rahmenvertrag über die Einzahlungen für Online-Glücksspiele und die einzelnen Spielverträge abgeschlossen hat. Von wo aus ein in Niedersachsen wohnender Spieler über das Internet auf die auf Deutschland ausgerichteten Website der Beklagten zu 2) im jeweiligen Einzelfall zugegriffen, die einzelnen Zahlungen auf sein über diese Website geführtes Spielerkonto veranlasst bzw. an den einzelnen Glücksspielen teilgenommen hat, ist demgegenüber unerheblich.

Davon unabhängig ist die Kammer aufgrund der Anhörung des Klägers – wie bereits oben dargestellt – davon überzeugt, dass dieser ausschließlich in Niedersachsen oder Bayern an den Online-Glücksspielen der Beklagten zu 2) teilgenommen hat.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 56 AEUV dar (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 47, juris; OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – I-21 U 45/23 –, Rn. 57, juris). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 eine zulässige Beschränkung des Art. 56 AEUV dar (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 71, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 62, juris). Die Beschränkung der durch Art. 56 f. AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ist gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 14/16 –, Rn. 35, juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Regelung von Glücksspielen gehört zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, deren Sache es ist, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - C-186/11 und C-209/11, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 23 f.] - Stanleybet International u.a.; Urteil vom 12. Juni 2014 - C-156/13, GRUR 2014, 876 [juris Rn. 23 f.] = WRP 2014, 1172 - Digibet und Albers, jeweils mwN). Daher ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wettstätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (vgl. EuGH, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 44] - Stanleybet International u.a.; BVerwG, ZfWG 2019, 36 [juris Rn. 11]). Etwaige praktische Probleme des Staats, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung des Verbots nicht in Frage zu stellen (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 - C-316/07 u.a., WRP 2010, 1338 [juris Rn. 86 f.] - Stoß u.a.; BVerwG, ZfWG 2018, 139 [juris Rn. 37]). Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 16, juris).

So liegt der Fall hier.

Aber selbst bei einer unterstellten Unionsrechtswidrigkeit des Totalverbots von Online-Casinospielen hätte die Beklagte zu 2) diese dennoch nicht ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 anbieten dürfen. Gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 durften öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden; das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) war verboten. Diese Vorschrift betraf öffentliche Glücksspiele aller Art und beinhaltete danach eine Grundregelung (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 51 - 52, juris).

Eine Unionsrechtswidrigkeit führt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union allein dazu, dass die unionsrechtswidrige Vorschrift unionsrechtskonform auszugestalten wäre, nicht aber dazu, dass die Veranstaltung und Vermittlung der betroffenen Glücksspiele voraussetzungslos genehmigt werden müsste (BGH, Beschluss vom 8. November 2023 – I ZR 148/22 –, Rn. 17, juris). Ein Glücksspielverbot mit Erlaubnisvorbehalt steht mit dem Unionsrecht in Einklang (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 15, juris).

Die Beklagte zu 2) hätte danach die materiellen Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllen (materielle Rechtmäßigkeit) und eine Erlaubnis erteilt bekommen haben müssen (formelle Rechtmäßigkeit). Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Die Beklagte zu 2) hat unstreitig keine Erlaubnis der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde erteilt bekommen und eine solche auch nicht beantragt. Ebenso wenig ist dargetan oder ersichtlich, dass die Beklagte zu 2) die materiellen Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt hat. Es obliegt einem beklagten Glücksspielveranstalter, darzulegen und zu beweisen, dass er die materiellen Voraussetzungen eines Erlaubnisvorbehalts erfüllt (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 47, juris).

Nach dem Bundesgerichtshof liefen Sinn und Zweck eines Erlaubnisvorbehaltes leer, wenn in einem zivilrechtlichen Verfahren, in dem es um die Durchsetzung der Rechtsfolgen formal illegalen Verhaltens geht, nicht allein das Vorliegen einer Erlaubnis, sondern auch die materiellrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen und deren Unionsrechtskonformität zu prüfen wären. Soweit die Erlaubniserteilung von behördlichem Ermessen abhängt, lässt sich dessen Ausübung in einem zivilgerichtlichen Verfahren ohnehin nicht ersetzen; andererseits kann das Fehlen der Ermessensausübung nicht einseitig zu Lasten der zu schützenden Spieler gehen. Zudem erfüllt das Genehmigungsverfahren eine eigenständige Funktion für den mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Bevölkerungsschutz (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 51, juris). Der Umstand, dass im Fall der unionsrechtswidrigen Durchführung des Konzessionserteilungsverfahrens gegen die Verantwortlichen der Anbieter nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine strafrechtlichen

Sanktionen verhängt werden durften, spricht nicht dagegen. Die zivilrechtliche Rechtsfolge der Nichtigkeit nach § 134 BGB stellt keine Strafe dar (BGH, a. a. O., Rn. 52, juris).

(3) Die Kammer sieht unter Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens davon ab, das Verfahren analog § 148 ZPO auszusetzen.

Insbesondere aus den vorstehend erläuterten Gründen ist es nicht veranlasst, das Verfahren nach § 148 ZPO (analog) auszusetzen. Unabhängig von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs liegt jedenfalls ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 vor (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 131, juris). Denn selbst wenn Glücksspielbetreiber der Auffassung gewesen wären, das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sei europarechtswidrig, wären sie gehalten gewesen, ein Erlaubnisverfahren zu betreiben (OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – I-21 U 45/23 –, Rn. 110, juris).

Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV sind aber auch aus weiteren Gründen entbehrlich (so auch OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 129, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 111 - 112, juris; OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – I-21 U 45/23 –, Rn. 109, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 62, juris).

Die angebrachten Vorlagefragen (EuGH, Gerichtsinformationen vom 14.07.2023, C-440/23, juris) zur deutschen Glücksspielregulierung werfen keine entscheidungserheblichen Fragen zur Auslegung des Unionsrechts auf, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten wären, da der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach entschieden hat, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist und der Europäische Gerichtshof die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts bereits geklärt hat (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 130, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 111 - 112, juris; OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – I-21 U 45/23 –, Rn. 109, juris).

Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesgerichtshof im vorliegenden Revisionsverfahren bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt hat. Diese Ermessensausübung bindet die Kammer nicht, von dem ihr nach § 148 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen dahin Gebrauch zu machen, dieses erstinstanzliche Verfahren auszusetzen. Bei der Ermessensausübung sind die Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und die mit der Aussetzung eintretende Verfahrensverzögerung gegeneinander abzuwägen. Nach den vorstehenden Ausführungen erscheint der Kammer ein Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten zu 2) nicht in einem Maße als wahrscheinlich, welches es

rechtfertigen könnte, dem Interesse an der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung einen geringeren Stellenwert beizumessen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 132, juris). Insbesondere der Anspruch auf Gewährung auf effektiven Rechtsschutzes spricht dafür, das Verfahren nicht bereits in der ersten Instanz auszusetzen.

Ebenso wenig ist eine Aussetzung des Verfahrens geboten im Hinblick auf das Vorabentscheidungsersuchen des Civil Court, First Hall Courts of Justice, Malta vom 11.07.2023 – 95/2023/GM gemäß Art. 267 AEUV, die Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens C-440/23 ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 113, juris).

bb) Sämtliche klägerischen Einzahlungen erfolgten auf der Grundlage eines nichtigen Vertragsverhältnisses.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 stellt ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 19, juris). Aus dem Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot folgt die Nichtigkeit der geschlossenen Online-Casino-Spielverträge (vgl. BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 17, juris; BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 26, juris).

Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 28, juris).

Die effektive Durchsetzung der Ziele des GlüStV 2012 erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht auf Grundlage eines Internetangebots geschlossenen Glücksspielverträge (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 30, juris). Verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen genügen zur Erreichung des Zwecks nicht, was sich auch daran zeigt, dass es unter Geltung des Glücksspielstaatsvertrags 2012 nicht gelungen ist, das unerlaubte Glücksspiel einzudämmen (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 35, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 58, juris). Das gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst. Wegen der auf viele Menschen wirkenden besonderen Reize von Glücksspielen und der niedrigen sozialen Hemmschwellen beim Online-Glücksspiel soll es verhindern, dass spielsüchtige und spielsuchtgefährdete Menschen außerhalb jeder aufsichtsrechtlichen Kontrolle in die Lage geraten, trotz des vorhandenen Wissens um das Verlustrisiko - womöglich erhebliche - Verluste zu erleiden (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 23, juris).

Es kann auch nicht von einem Erlaubnisäquivalent etwa in Form einer aktiven Duldung ausgegangen werden. Eine aktive Duldung ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umlaufbeschluss der Cheffinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020 (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 56 - 57, juris). Durch den Umlaufbeschluss vom 8. September 2020 sind die unerlaubten Online-Angebote von Casino- und Automatenspielen nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Cheffinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 –, Rn. 54, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 56, juris). Jedenfalls für den Zeitraum bis 30.09.2020 bestand auch keine relevante „Duldung“ des Glücksspielangebots der Beklagten durch Verwaltungshandeln. Eine rückwirkende Gestattung bzw. Duldung ist den hierauf beruhenden Leitlinien vom 30.09.2020 nicht zu entnehmen, vielmehr sollte für eine Übergangszeit das künftige Vorgehen der Behörden vereinheitlicht werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 57, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 57, juris).

Die Nichtigkeitsfolge erfasst dabei auch bereits den Rahmenvertrag, aufgrund dessen das Spielkonto eröffnet und Einzahlungen für Online-Glücksspiel geleistet wurden. Denn dieser diene allein dem Zweck, an Online-Glücksspielen teilnehmen zu können. Ist bereits das Vertragsverhältnis der Parteien, auf dessen Grundlage die Beklagte zu 2) für den Kläger ein Spielerkonto geführt und die Einzahlungen entgegengenommen hat, nach § 134 BGB, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO nichtig, so kommt es nicht darauf an, ob sich der Spieler bei jeder einzelnen Nutzung des Online-Angebots der Beklagten zu 2) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des GlüStV aufgehalten hat.

c) Die Rückforderung des Geleisteten ist auch nicht aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

aa) Dem Bereicherungsanspruch steht das Rückforderungsverbot aus § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand (§ 817 Satz 2 BGB). Diese Vorschrift schließt die Rückforderung grundsätzlich nur bei einem bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß aus. Dabei steht es vorsätzlichem Handeln gleich, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt (BGH, Urteil vom 9. Oktober 1991 – VIII ZR 19/91 –, Rn. 21, juris).

(1) Im vorliegenden Fall ist eine teleologische Reduktion von § 817 S. 2 BGB vorzunehmen und diese Vorschrift ist zulasten des Spielers nicht anwendbar.

Nach einer gebotenen einschränkenden Auslegung greift die Konditionssperre nicht ein, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 10.04.2015 – VII ZR 241/13, juris, Rn. 22). Das kann der Fall sein, wenn – wie hier – die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 141, juris).

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des in Rede stehenden Verbotsgesetzes kann eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten sein, da der Schutzzweck der jeweiligen nichtigkeitsbegründenden Norm innerhalb der Leistungskondition nicht dadurch konterkariert werden darf, dass der durch sie zu verhindernde sittenwidrige Zustand über § 817 S. 2 BGB perpetuiert wird, wodurch überdies womöglich weiterem sitten- oder verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet würde. Die Regelungen des GlüStV 2012 sind u. a. dazu bestimmt, die Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägigen Verbotsnormen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verfolgen jedenfalls unter anderem den Zweck des Spielerschutzes. Diese Intention der Verbotsgesetze würde jedoch unterlaufen, wenn die Spieleinsätze kondiktionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 92, juris).

(2) Davon unabhängig sind die Voraussetzungen für einen Rückforderungsausschluss nach § 817 Satz 2 BGB vorliegend nicht gegeben.

Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Darlegungs- und Beweislast, da es sich bei § 817 S. 2 BGB um eine rechtshindernde Einwendung handelt (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 88, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 129, juris).

Es ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger die Unerlaubtheit des Glücksspielangebots der Beklagten zu 2) gekannt hätte oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hätte. Es sind keine konkreten Umstände dargelegt worden, aus denen der Kläger den Schluss hätte ziehen müssen, dass die Beklagte zu 2) verbotenes Glücksspiel angeboten und dafür auch keine Erlaubnis besessen hat.

Insbesondere kann - zumal bei einem juristischen Laien - weder der Inhalt von § 4 GlüStV 2012 ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 90, juris; KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 81 - 82, juris), noch kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die in einem anderen EU-Mitgliedsland erteilte Lizenz nicht zum Veranstellen und Vermitteln von Glücksspielen in Deutschland berechtigt. Dass dem Glücksspielsektor hier im Vergleich zu anderen Dienstleistungen eine Sonderstellung zukommt, gehört sicher nicht zum Allgemeinwissen, sondern setzt vielmehr eine fundierte Kenntnis der Rechtsprechung des EuGH voraus.

Die Beklagte zu 2) hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass vorliegend in Kenntnis der Nichtigkeit des Spiel- bzw. Wettvertrages die Einsätze vermeintlich „risikolos“ getätigt worden wären und eine strafbare Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel nach § 285 StGB vorliegen würde, die gemäß § 817 Satz 2 Halbsatz 1 Teilsatz 1 BGB eine Rückforderung ausschließen könnte (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 36, juris). Selbst wenn ein Spieler nicht über einen längeren Zeitraum an Online-Glücksspielen teilnehmen könnte, „ohne Kenntnis von der rechtlichen Umstrittenheit dieser Angebote zu erlangen“, bedeutete die Kenntnis von der Umstrittenheit der Zulässigkeit des Angebots noch nicht die Kenntnis von der Nichtigkeit der Spielverträge.

Aufgrund der Anhörung des Klägers ist die Kammer vielmehr davon überzeugt, dass dieser erst durch eine Online-Werbung seiner Prozessbevollmächtigten im Jahr 2022 und damit nach den streitgegenständlichen Online-Glücksspielen von der Illegalität des Angebots der Beklagten zu 2) und dem Fehlen einer Lizenz für Niedersachsen erfahren hat. Die Kammer erachtet seine Bekundungen als glaubhaft und gelangt auch über den persönlichen Eindruck von dem Kläger zu der Überzeugung, dass er ungeachtet seines Eigeninteresses am Ausgang des Rechtsstreits um eine authentische Wiedergabe seiner Erinnerungen bemüht war und diese mit seinen Wahrnehmungen der relevanten tatsächlichen Geschehnisse in Übereinstimmung stehen.

Eine gutgläubige Glücksspielteilnahme ist auch nachvollziehbar, zumal für einen Laien lediglich erkennbar war, dass die Beklagte zu 2) und andere Online-Glücksspielanbieter jahrelang ungehindert auf deutschsprachigen Webseiten ihre Leistungen angeboten und den Eindruck der Legalität vermittelt haben (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 133, juris).

Sofern die Beklagte zu 2) in ihrer Werbung auf eine örtliche Beschränkung ihres Angebots hingewiesen hat, enthält ein solcher Hinweis nicht die Aussage, dass die Beklagte zu 2) in Niedersachsen kein Online-Glücksspiel anbieten durfte und dafür auch keine Erlaubnis hatte. Eine solche Aussage hat sie gerade nicht hinreichend deutlich getätigt. Davon abgesehen war es – entgegen einer angeblichen örtlichen Beschränkung des Angebotes – unstrittig möglich,

das Angebot von Niedersachsen aus wahrzunehmen. Die Aussage von einer (im Tatsächlichen nicht gegebenen) örtlichen Beschränkung war aus diesem Grund widersprüchlich und musste jedenfalls nicht dahin verstanden werden, dass die Beklagte zu 2) ihre Website verbotenerweise frei zugänglich gestaltet hatte.

Allgemeine Berichte im Internet lassen einen Schluss auf eine Kenntnisnahme ebenfalls nicht zu, zumal die Beklagte zu 2) – anders als die Volkswagen AG im Dieselskandal – zu keinem Zeitpunkt öffentlich bekannt gegeben hat, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen zu haben. Zudem müsste jedenfalls festgestellt werden, dass die entsprechende Berichterstattung etc. wahrgenommen worden ist. Eine allgemeine Bekanntheit lässt sich nicht aus Beiträgen in der Presseberichterstattung ableiten. Diese haben auch bei Zugrundelegung des Beklagtenvorbringens jedenfalls kein solches Ausmaß erreicht, dass eine allgemeine Kenntnis bei Spielern mit durchschnittlichem Medienkonsum nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 91, juris). Es gibt auch keine allgemeine Obliegenheit, zumindest gelegentlich Nachrichten oder Medien zu konsumieren (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 139, juris).

Schließlich wird fahrlässiges – und somit auch grob fahrlässiges oder leichtfertiges – Handeln des bloßen Teilnehmers am Glücksspiel von § 285 StGB gerade nicht erfasst und ist somit auch nicht im Sinne von § 817 S. 2 BGB mit einem Unwerturteil verbunden (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 140, juris).

Im Übrigen zeigt gerade der eigene Vortrag der Beklagten zu 2) bzw. anderer Online-Glücksspielanbieter zur – von ihr behaupteten – Legalität ihres Angebots, dass die Rechtslage für den Kläger nicht eindeutig gewesen sein musste (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 135, juris).

bb) Aus den gleichen Gründen ist der Rückforderungsanspruch auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Es ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger gewusst habe, dass er zur Leistung nicht verpflichtet gewesen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris).

cc) Der Rückforderungsanspruch ist auch nicht in Ansehung der Regelung des § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Nach dieser Vorschrift kann das aufgrund des Spieles oder der Wette Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Regelung greift aber nicht ein, wenn die Spiel- oder Wettvereinbarung gemäß § 134 BGB nichtig ist. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regeln der §§ 812 ff BGB (BGH, Urteil vom 10. November 2005 – III ZR 72/05 –, Rn. 13, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U

76/23 –, Rn. 85, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 84, juris; KG Berlin, Beschluss vom 21. Juli 2023 – 18 U 37/22 –, Rn. 92, juris; OLG Köln, Urteil vom 7. Februar 2006 – 15 U 157/05 –, Rn. 20, juris).

dd) Die Rückforderung der geleisteten Beträge ist nicht treuwidrig (§ 242 BGB).

Der Kläger hat keinen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen und insbesondere seine Teilnahme am Spiel nicht durch falsche Angaben erschlichen. Zudem ist die Beklagte zu 2) aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstoßes nicht schutzwürdig (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 87, juris).

d) Als Rechtsfolge hat die Beklagte zu 2) Wertersatz in Höhe der eingezahlten und durch die Überweisungsgutschriften erlangten Beträge zu leisten (§ 818 Abs. 2 BGB).

Dieser Zahlungsanspruch richtet sich nach der Höhe der rechtsgrundlos erhaltenen Einzahlungen. Ob und wie die Beklagte anschließend die erhaltenen Überweisungsgutschriften auf dem Spielerguthabenkonto verbucht und dort geführt hat, ist unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist es, ob die Einzahlungen vollständig verspielt worden sind oder noch auf dem Spielerguthabenkonto als Guthaben geführt werden. Denn das erlangte Etwas ist bereits die durch die Einzahlung erlangte Überweisungsgutschrift (siehe oben).

Auf eine etwaige Entreicherung kann sich die Beklagte zu 2) gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB nicht berufen. Der Mangel des rechtlichen Grundes war ihr beim Abschluss des Rahmenvertrages, dem Erhalt der einzelnen Überweisungsgutschriften und den einzelnen Glücksspielteilnahmen bekannt.

Die Beklagte zu 2) wusste, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen. Als gewerblicher Anbieter von Glücksspielen muss sie gewusst haben, dass in Deutschland ohne Erlaubnis kein Glücksspiel veranstaltet werden durfte. Sie hatte nur eine Lizenz im Land ihres Sitzes, aber gerade nicht für die Bundesrepublik. Sofern ihr die konkreten Vorschriften nicht bekannt gewesen sein sollten, hat sie davor bewusst die Augen verschlossen und das illegale Veranstalten von Glücksspielen bewusst in Kauf genommen.

e) Dem Anspruch steht nicht (teilweise) die von der Beklagten zu 2) erhobene Einrede der Verjährung entgegen (§ 214 BGB).

Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB. Die Verjährungsfrist ist im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen.

aa) Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Nach § 199 BGB kommt es dabei nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung an, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhaltes (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2008, III ZR 132/08, juris, Rn. 13; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 107, juris).

Dazu gehört auch das Fehlen einer Erlaubnis, welches ebenfalls zu den anspruchsbegründenden Umständen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehört. Auch wenn eine Kenntnis von der Illegalität des Angebotes der Beklagten zu 2) und eine damit verbundene rechtlich zutreffende Einordnung von der Rechtswidrigkeit der Glücksspielangebote nicht maßgeblich sein sollte (so aber wohl OLG Dresden Urteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 56, beck-online), wäre jedenfalls eine Kenntnis von der nicht vorhandenen Lizenz für das Land Niedersachsen erforderlich. Zu den anspruchsbegründenden Umständen gehört ebenfalls der Aspekt des Fehlens einer Lizenz (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 108, juris).

Dies gilt auch für das Angebot von Online-Casinospielen, die dem Totalverbot nach § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 unterliegen. Denn die Beklagte zu 2) hat – wie vorstehend ausgeführt – unabhängig von diesem Totalverbot (auch) gegen § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2012 verstoßen, da sie die Online-Casinospiele (auch) ohne Erlaubnis der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde angeboten hat. Danach gehört es zu den Anspruchsvoraussetzungen, dass die Beklagte zu 2) Online-Casinospiele angeboten hat und ihr hierfür keine Erlaubnis erteilt worden war. Denn die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2012 gilt für Online-Casinospiele gleichermaßen wie für Online-Sportwetten (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 98, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 61, juris). Diese Vorschrift betraf öffentliche Glücksspiele aller Art und beinhaltete danach eine Grundregelung (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 51 - 52, juris). Dass es wegen des Totalverbots gemäß § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 äußerst unwahrscheinlich oder praktisch ausgeschlossen gewesen sein dürfte, dass ein Anbieter für Online-Casinospiele eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2012 erhalten hätte, beruht auf einer rechtlichen Bewertung, die ein Spieler nicht vornehmen musste.

Im Übrigen würde es zu einem nicht hinnehmbaren Wertungswiderspruch führen, wenn man bei der Frage des Verjährungsbeginns bei den „nur“ einem Erlaubnisvorbehalt unterliegenden

Online-Sportwetten auf eine Kenntnis vom Fehlen einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2012 abstellen würde, aber bei den sogar einem Totalverbot unterliegenden Online-Casinospielen nicht (so aber anscheinend OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 156, juris). In diesem Fall würde die Verjährungsfrist bei Einsätzen für verbotene Online-Casinospielen regelmäßig früher beginnen als bei Einsätzen für mangels Erlaubnis ebenfalls verbotener Online-Sportwetten. Dieses Ergebnis würde der gesetzgeberischen Wertung eines Totalverbots von Online-Casinospielen widersprechen, da in diesem Fall durch dieses Totalverbot eine Verjährung sogar leichter bzw. früher beginnen würde, als bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Denn dann wäre bei den nicht einem Totalverbot unterliegenden Online-Sportwetten auch noch eine Kenntnis des Spielers vom Fehlen einer Erlaubnis erforderlich, um (dann erst) den Verjährungsbeginn auszulösen.

Davon unabhängig ist jedenfalls für den Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i. V. m. § 284 StGB eine Kenntnis von der fehlenden Erlaubnis für den Verjährungsbeginn erforderlich. Denn bei § 284 StGB gehört das Fehlen einer Erlaubnis zum objektiven Tatbestand und damit jedenfalls bei diesem Anspruch zu den anspruchsbegründenden Umständen im Sinne von § 199 BGB.

bb) Eine den Verjährungsbeginn früher als drei Jahre vor Klageerhebung auslösende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hat die Beklagte zu 2) nicht hinreichend dargelegt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger die maßgeblichen Tatsachen erst in unverjährter Zeit im Rahmen der anwaltlichen Beratung vor Klageerhebung erfahren hat (siehe oben bei den Ausführungen zu § 817 BGB).

Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner. Den Anspruchsgläubiger trifft aber eine sekundäre Darlegungslast (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 108, juris).

Dieser ist der Kläger jedenfalls mit den Angaben bei seiner Anhörung nachgekommen (siehe oben bei den Ausführungen zu § 817 BGB).

Demgegenüber trägt die Beklagte zu 2) keine konkreten Tatsachen vor, aus denen auf eine Kenntniserlangung während der streitgegenständlichen Spielteilnahme geschlossen werden könnte. Der Verweis auf Medienberichterstattung reicht hierfür jedenfalls nicht aus, ebenso wenig ein Hinweis auf eine ausländische Lizenz (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 109, juris).

cc) Aber selbst wenn Verjährung bereits eingetreten wäre, würde der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 284 StGB (Online-Casino) und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 und 5,

§ 4a Abs. 1, § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 (Online-Sportwetten) bestehen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 158, juris).

Soweit die deliktischen Ansprüche verjährt wären, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen. Die Bestimmung des § 852 BGB begründet dabei keinen eigenständigen bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruch, sondern gewährt einen sogenannten Restschadensersatzanspruch, also einen deliktischen Schadensersatzanspruch, der in Höhe der Bereicherung des Schädigers nicht verjährt ist. Die Verweisung in § 852 BGB auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bezieht sich nicht auf die tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern auf die Rechtsfolgen. Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen und wird nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt, soweit es nach Maßgabe der bereicherungsrechtlichen Vorschriften zu einer Vermögensmehrung des Ersatzpflichtigen geführt hat (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 160, juris).

2. Zudem besteht der Anspruch auch aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i. V. m. § 284 StGB.

Die Beklagte zu 2) hat gegen § 284 StGB und damit gegen ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Norm Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Zudem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, zu prüfen ist, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Beweiserleichterungen zu knüpfen (BGH, Urteil vom 13. März 2018 – II ZR 158/16 –, BGHZ 218, 80-96, Rn. 14).

Dies ist hier der Fall.

§ 284 StGB hat Schutzgesetzcharakter; denn dieser dient primär der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit dem Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel und insofern auch vor manipulativer Ausbeutung (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 103, juris). Sinn und Zweck des § 284 StGB ist, die wirtschaftliche Ausbeutung der natürlichen Spielleidenschaft des Publikums unter staatliche Kontrolle zu nehmen, wobei dahin gestellt bleiben kann, ob dies das einzige Ziel der Vorschrift ist. Die Spielleidenschaft wird dadurch wirtschaftlich ausgebeutet, dass der Spieler bewusst einen Vermögenswert für die Beteiligung an der Gewinnaussicht opfert. Der Schutzzweck des § 284 StGB ist daher primär in der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit im Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel zum Schaden seines Vermögens zu sehen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 98, juris).

b) Die Beklagte zu 2) hat den objektiven Tatbestand des § 284 Abs. 1 StGB verwirklicht. Sie hat ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet und verstieß damit gegen die Verbote aus § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 und § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 99, juris).

c) Die Tat ist auch im Sinne des § 3 StGB im Inland begangen. Deutsches Recht kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Veranstalter des Glücksspiels im Ausland handelt, aber die Beteiligung im Inland über das Internet erfolgen kann. Nach überwiegender Auffassung ist als Taterfolg die Eröffnung der Beteiligungsmöglichkeit anzusehen, sodass nach § 9 Abs. 1 StGB auch ausländische Spieleveranstalter nach § 284 StGB strafbar sind, wenn die Beteiligung im Inland möglich ist (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 103, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 100, juris).

d) Die Beklagte zu 2) hat durch ihre Organe (§ 31 BGB) auch zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt. Sie wusste, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen und ihr war auch bekannt, dass eine solche für Online-Glücksspiel wegen des in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angeordneten Totalverbots ohnehin nicht zu erlangen war. Sollte sie der unzutreffenden Annahme gewesen sein, ihre maltesische Lizenz sei insoweit ausreichend, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt, weil der EuGH - wie dargelegt - bereits 2010 entschieden hatte, dass keine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedsstaaten erteilten Erlaubnisse besteht. Die gleiche Beurteilung gilt dann, wenn sich die Beklagte von der verfehlten Einschätzung hätte leiten lassen, die Bestimmung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 wäre mit Unionsrecht unvereinbar. Bereits im Jahr 2009 hatte der EuGH entschieden, dass Internetverbote für Glücksspiele ausländischer Anbieter grundsätzlich

europarechtskonform sind (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 178, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 101, juris).

e) Es liegt auch ein Vermögensschaden vor. Unter einem Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB ist jede unfreiwillige Einbuße an materiellen und immateriellen Gütern zu verstehen (*Brand* in: BeckOGK BGB, Stand 01.03.2022, § 249 Rn. 8).

Ausgangspunkt für die Beurteilung eines Vermögensschadens ist die Differenzhypothese. Nach dieser folgt ein Schaden aus der Differenz zwischen zwei Güterlagen. Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde (vgl. BGH, NJW 2015, 1373; NJW 2013, 2345; NJW 2012, 3165).

Soweit die Beklagte zu 2) die Ansicht vertritt, der Spieler habe deshalb keinen Schaden erlitten, weil er die Spieleinsätze freiwillig getätigt und dafür im Gegenzug Gewinnchancen erhalten habe, oder, weil er das Verlustrisiko bewusst eingegangen sei, verfängt dieser Einwand nicht. Denn der Spieler kannte die Rechtswidrigkeit der einzelnen Spielverträge nicht (s.o.). Vielmehr befand er sich in einer Situation, in der er glaubte, er agiere auf einer rechtlich gesicherten Grundlage. Die Freiwilligkeit seines Spieleinsatzes und schon der Spielteilnahme war daher insofern eingeschränkt, als er nicht vollumfänglich informiert war. In der Zeit vor der Kenntnis des Spielers von der Illegalität des Angebots der Beklagten zu 2) hatte der Spieler in die Legalität des Angebots vertraut und ist deshalb das Risiko des Geldverlustes eingegangen. Die Verletzung dieses Vertrauensschutzes durch das nicht genehmigungsfähige Angebot der Beklagten zu 2) führt schon deshalb zu einem Vermögensschaden für den Spieler, da dieser unwissentlich an einem rechtswidrigen System teilnahm.

Darüber hinaus stand dem verlorenen Spieleinsatz gerade kein ausgleichender Vermögenswert in Form einer Gewinnchance gegenüber. Aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags war die Gewinnchance vielmehr wegen der fehlenden Einklagbarkeit wertlos. Für den Spieler bestand das Risiko, dass ein Anbieter den Gewinn nicht auszahlt, da dieser sich außerhalb eines regulatorischen Systems bewegte. Ein Spieler kann sich bei einem nicht genehmigungsfähigen Glücksspiel von vornherein schon nicht sicher sein, dass die Gewinnausschüttung überhaupt korrekt ist. Dadurch entsteht also auch deshalb ein Schaden, weil der Spieler gerade keine faire Chance auf einen realen Gewinn hatte.

Einer rein faktischen Gewinnchance kommt jedenfalls bei wertender Betrachtung nach dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes kein kompensierender Vermögenswert zu. Würde der Eröffnung einer Teilnahmemöglichkeit am Online-Glücksspiel ein Vermögenswert beigemessen, mit der Folge, dass ein Schaden des Spielers verneint würde, würde dies zudem

dem Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zuwiderlaufen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 9. Januar 2024 – I-21 U 45/23 –, Rn. 92 juris).

Das Argument, die Vermögenseinbuße sei nicht unfreiwillig eingetreten, weil der Kläger das Verlustrisiko bewusst eingegangen sei, greift nicht durch. Der Kläger ist freiwillig nur das Verlustrisiko für den - nicht vorliegenden - Fall eines wirksamen Spielvertrages und damit einer werthaltigen (reale) Gewinnchance eingegangen (vgl. *ebd.* Rn. 92 juris).

f) Der Schadensersatzanspruch unterliegt auch keiner Kürzung wegen eines Mitverschuldens nach § 254 BGB.

Die Vorschrift ist bereits deshalb nicht anwendbar, weil dies dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zuwiderliefe. Denn das darin angeordnete Totalverbot dient mit seinem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht gerade auch dazu, den Spieler in gewissem Umfang vor sich selbst zu schützen, was nach zutreffender Ansicht eine Anwendung des § 254 BGB ausschließt (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 181, juris).

Eine Anwendbarkeit liefe auch dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 zuwider. Denn das darin angeordnete Verbot mit Erlaubnisvorbehalt diene mit seinem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht gerade auch dazu, den Spieler in gewissem Umfang vor sich selbst zu schützen, was nach zutreffender Ansicht eine Anwendung des § 254 BGB ausschließt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 104 - 105, juris).

3. Aus den vorstehenden Gründen folgt der Anspruch auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm, die nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 255/11 –, BGHZ 197, 225-235, Rn. 7).

Nach diesen Maßgaben ist § 4 Abs. 1, 4 GlüStV 2012 ein Schutzgesetz. Dies folgt bereits aus § 1 GlüStV 2012. Danach ist ausdrücklich ein Ziel des Staatsvertrages, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten. Ebenso soll das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht verhindert werden und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung geschaffen werden.

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



805.A

842

Verkündet am 06.12.2024

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle